

Informationen zur Sperrstundenregelung und zu geschlossenen Gesellschaften laut COVID-19-LV¹

1. Sperrstundenregelung laut COVID-19-LV

Gastronomiebetrieben ist derzeit gemäß § 6 Abs 2 COVID-19-LV für Gäste eine tägliche Öffnung von **05:00 bis 1:00 Uhr** früh gestattet. Restriktivere Öffnungszeitenregelungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften (z.B. Kärntner Sperrzeitenverordnung, Betriebsanlagengenehmigungsbescheid) bleiben davon unberührt.

2. Sperrstundenregelung für geschlossene Gesellschaften laut COVID-19-LV

Die sog. „Corona-Sperrstunde“ von 01:00 Uhr gilt **nicht** für geschlossene Gesellschaften, wenn zumindest **drei Tage vor Beginn der Veranstaltung dem Betreiber der gastronomischen Einrichtung bzw. dem Betreiber der Veranstaltungsstätte** die Teilnehmer der Veranstaltung bekannt gegeben werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die gastronomische Einrichtung ausschließlich durch Teilnehmer der geschlossenen Gesellschaft betreten wird (§ 11 Abs 9 COVID-19-LV).

Unter „**geschlossene Gesellschaften**“ sind nach Ansicht des Gesundheitsministeriums jene Veranstaltungen zu verstehen, die einen gewissen Bezug zu einem Veranstalter aufweisen. Darunter fallen z.B. Familienfeiern, Hochzeiten, Geburtstagsfeiern, udgl.

Eine geschlossene Gesellschaft, die **ausschließlich** für persönlich geladene Gäste ausgerichtet und damit nicht allgemein zugänglich ist (z.B. private Geburtstagsfeier in Gastronomiebetrieb, keine öffentliche Bewerbung), unterliegt zudem mangels Öffentlichkeit nicht dem Anwendungsbereich des Kärntner Veranstaltungsgesetzes.

Rückfragen

Wirtschaftskammer Kärnten
Sparte Tourismus und Freizeitwirtschaft
Mag. Katja Hebein
T 05 90 90 4-630
E katja.hebein@wkk.or.at

¹ COVID-19-Lockerungsverordnung, BGBl II Nr 197/2020, idgF, Stand 10.09.2020